

Bundesland	Regelungen zur Notbetreuung/ eingeschränkter Regelbetrieb/ Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
Baden- Württemberg gültig ab 01.07.2020	<p>Grundlagen für die Kindertagespflege im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab 29.06.2020: Die Tagespflegestellen können im Regelbetrieb ohne Einschränkungen arbeiten, sofern die gemeinsamen Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA eingehalten werden. Eine Abstandsregelung für Kinder besteht nicht, Erwachsene untereinander sollen die Abstandsregel von 1,5 Metern einhalten, sofern sie nicht einem gemeinsamen Haushalt angehören.</p> <p>Grundlagen für den Kita-Betrieb im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab 29.06.2020 und das kommende Kindergartenjahr 2021/22:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung erfolgen durch die jeweiligen Einrichtungen und ihre Träger in eigener Verantwortung. • Der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag gilt weiterhin. • Die Aufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen orientiert sich an der Betriebserlaubnis des KVJS hinsichtlich der Anzahl an Gruppen, den Gruppengrößen und den Betreuungszeiten der Einrichtung. • Die Öffnungszeiten müssen für alle Beteiligten verlässlich sein. • Es ist auf eine möglichst stabile und konstante Zusammensetzung der Gruppen (Kinder wie auch Beschäftigte) zu achten. Im Regelfall besuchen die Kinder die Gruppe, die sie vor Schließung der Kita besucht haben. • Neuaufnahmen von Kindern und deren Eingewöhnung können wieder erfolgen. • Für die verschiedenen Betreuungsgruppen ist möglichst eine Trennung sowohl im Gebäude wie auch im Außenbereich vorzunehmen, das heißt Kitabeginn und -ende, Essenszeiten sowie Aufenthalte im Außenbereich sind weiterhin orts- bzw. zeitversetzt zu planen. • Eine Abstandsregelung für die Kinder gibt es nicht, Erwachsene untereinander sollen das Abstandsgebot (1,5 Meter) einhalten. • Die Notbetreuung entfällt, ein Rechtsanspruch auf Betreuung nach SGB VIII besteht weiterhin nicht. • Vom Mindestpersonalschlüssel nach § 1 der KitaVO kann weiterhin abgewichen werden, sofern die Aufsichtspflichten uneingeschränkt wahrgenommen werden. • Zusätzliche geeignete Räumlichkeiten können genutzt werden, sofern die Sicherheit für Kinder und Beschäftigten gewährleistet ist; es genügt eine einfache Mitteilung an den KVJS. • Eine Abweichung von der Gruppengröße ist im Einzelfall mit Genehmigung des KVJS möglich. <p>https://km-bw.de/Coronavirus</p> <p>https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/7166142</p> <p><u>Konzept zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Baden-Württemberg</u>: Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen</p>

Übersicht erweiterte Notbetreuung/ eingeschränkter Regelbetrieb in den Bundesländern

Stand: 21.09.2020

	<p>Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita - CoronaVO-Kita) vom 29. Juni 2020, Verordnung tritt ab 01.07.2020 in Kraft</p> <p>Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –CoronaVO) vom 23.06.2020, gültig ab 06.08.2020</p> <p>Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 31.08.2020, gültig ab 14.09.2020</p> <p>Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie, Stand 10.08.2020</p> <p>Empfehlungen zum Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen, Stand 31.07.2020</p> <p>Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen, vom 30.07.2020</p> <p>Schreiben des Kultusministeriums Teststrategie an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 28.07.2020</p> <p>Anlage Merkblatt zur Teststrategie vom 28.07.2020</p>
<p>Bayern gültig ab 01.09.2020 – 03.10.2020</p>	<p>Regelbetrieb ab 01.09.2020</p> <p>Mit dem 1. September 2020 gehen die Kitas in den Regelbetrieb über. Das bedeutet, dass alle Kinder ihre Kindertageseinrichtungen (Kitas), Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten wieder regulär besuchen dürfen, sofern sie</p> <ul style="list-style-type: none">• keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen (davon ausgenommen sind Kinder, die milde Krankheitssymptome, wie z.B. leichter Schnupfen ohne Fieber, aufweisen),• nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen bzw. seit dem Kontakt mindestens 14 Tage vergangen sind und• keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen. <p>Es gilt weiterhin ein Schutz- und Hygienekonzept zu beachten. Der ab dem 1. September 2020 geltende aktualisierte Rahmen-Hygieneplan gibt Ziele sowie einen Orientierungsrahmen vor.</p> <p>Elternabende, Elternbeiratssitzungen, Abschlussfeiern, Kindergartenfeste (z.B. St. Martinsumzug) und ähnliche Veranstaltungen sind im Rahmen der geltenden Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) möglich und können</p>

Übersicht erweiterte Notbetreuung/ eingeschränkter Regelbetrieb in den Bundesländern

Stand: 21.09.2020



Deutsches Studentenwerk



GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

	<p>grundsätzlich auch in der Kita stattfinden. Die notwendigen Hygieneregeln (v.a. Mindestabstand) sind einzuhalten. Wenn möglich und sinnvoll sollten digitale Formate genutzt werden.</p> <p>https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php#Download</p> <p>https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/faq-coronavirus-betreuung.php</p> <p>363. Newsletter Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung - Rückkehr in den Regelbetrieb - Erläuterung des Drei-Stufen-Plans, vom 07.09.2020</p> <p>Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten, gültig ab 01.09.2020</p> <p>Elterninformation ab 01.09.2020</p> <p>Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, vom 19.06.2020, zuletzt geändert am 08.09.2020, tritt mit Ablauf des 3. Oktober 2020 außer Kraft</p> <p>358. Newsletter Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung - Umgang mit Kindern mit leichten Krankheitssymptomen, angepasste Regelungen für die Zeit ab September 2020, vom 12.08.2020</p> <p>Bayrische Teststrategie</p> <p>361. Newsletter Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung – Bayrische Teststrategie - Zusätzliches Angebot zur Teilnahme an Reihentestungen der Grundschulen, vom 27.08.2020</p> <p>352. Newsletter Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung - Bayerische Teststrategie - Testangebot für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen vom 01.07.2020</p> <p>Handreichung „Bildung, Erziehung und Betreuung in Zeiten von Corona. Eine Handreichung für die Praxis der Kindertagesbetreuung“ vom Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)</p>
Berlin gültig 22.06.2020 – 31.12.2020	<p>Seit dem 22. Juni 2020 gilt der Regelbetrieb und alle Kinder erhalten in den Kitas wieder die Betreuung, die dem individuellen Kita-Gutschein entspricht. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Früh- und Spätdiensten.</p>

Die konkreten Ausgestaltungen müssen in enger Abstimmung zwischen Trägern und Eltern und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort erfolgen.

Die Eingewöhnung von neuen Kindern ist möglich.

Um möglichst stabile Gruppenstrukturen aufrechtzuerhalten, können Kitas weiterhin zusätzliche Räume für die Kita-Betreuung nutzen (z.B. in Familien- oder Nachbarschaftszentren) und Nicht-Fachkräfte wie Pädagogik-Studierende zur Unterstützung hinzuzuziehen (ein erweitertes Führungszeugnis muss beantragt sein).

Die Kindertagespflege ist bereits seit dem 25. Mai für alle Kinder geöffnet, weil durch die kleineren Gruppen das Infektionsrisiko minimiert ist. Auch hier erhalten alle Kinder ab dem 22. Juni wieder die Betreuung, die dem individuellen Kita-Gutschein entspricht.

Mit dem **Schuljahr 2020/2021** starten Berliner Schulen im Regelbetrieb.

Kann ein Kind mit **Erkältungssymptomen** in die Kita gehen?

Grundsätzlich gilt, wie bisher auch, dass erkrankte Kinder nicht in die Kita gebracht beziehungsweise betreut werden sollen. Eltern sind grundsätzlich verpflichtet, die Kita über eine Erkrankung des Kindes zu informieren. In der Regel ist diese Verpflichtung auch betreuungsvertraglich verankert.

Bestehen bei einem Kind **Anzeichen für eine akute Atemwegsinfektion**, wie sie auch für eine Covid-19-Erkrankung kennzeichnend sind, dürfen Kinder die Kita nicht besuchen. Mögliche Symptome können sein:

- Gliederschmerzen,
- unübliche Kopfschmerzen,
- Abgeschlagenheit,
- Schüttelfrost,
- Fieber,
- Kurzatmigkeit,
- Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.

Erkrankt ein Kind in der Kita, ist es von den Eltern abzuholen. Über eine mögliche Testung entscheidet der Arzt/die Ärztin oder das Gesundheitsamt.

Von den akuten Atemwegsinfektionen sind die **einfachen Erkältungskrankheiten**, verbunden mit einem **Schnupfen oder Husten ohne Fieber** zu unterscheiden. In diesen Fällen gibt es keinen unmittelbaren Anlass, das Kind nicht aufzunehmen oder die

Übersicht erweiterte Notbetreuung/ eingeschränkter Regelbetrieb in den Bundesländern

Stand: 21.09.2020



Deutsches Studentenwerk



GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

	<p>Betreuung nicht fortzuführen. Bei Kontakt zu erkrankten Personen oder einer Rückkehr aus einem Risikogebiet ergibt sich Beratungsbedarf. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an Ihr örtliches Gesundheitsamt.</p> <p>Ist innerhalb der Familie eines Kindes eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt worden, darf das betreffende Kind die Kita nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn es Kontakt zu infizierten Personen hatte und noch keine 14 Tage vergangen sind. Wartet ein Familienmitglied auf ein Testergebnis, weil es Kontakt zu einer infizierten Person hatte, hat selbst aber keine Krankheitssymptome, kann das Kind ebenfalls nicht in der Kita betreut werden.</p> <p>Für die Wiederaufnahme des Kindes ist kein ärztliches Attest erforderlich. Zur Wiederaufnahme nach Atemwegsinfekten sollten die Kinder immer anhaltend fieberfrei sein. Eltern sind gehalten, in einer Selbsterklärung zu bestätigen, dass ihr Kind seit 48 Stunden symptomfrei ist.</p> <p>https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-oeffnung-kita-und-kindertagespflege/</p> <p>https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-oeffnung-kita-und-kindertagespflege/ - hier finden sich auch Informationen zum Umgang mit Krankheitssymptomen und zur Corona-Testung des Personals</p> <p>18. Trägerinformation zum Regelbetrieb aller Kindertageseinrichtungen im Land Berlin vom 20.08.2020 – u.a. zum Musterhygieneplan, Teststrategie, Umgang mit Krankheitssymptomen, Reiserückkehrer, Angebot Dritter, Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern/Sorgeberechtigten</p> <p>17. Trägerinformation zum Regelbetrieb aller Kindertageseinrichtungen im Land Berlin vom 10.07.2020 – zum Thema Umgang mit Krankheitssymptomen</p> <p>SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, zuletzt geändert am 01.09.2020, gilt ab 05.09.2020 und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft</p>
Brandenburg Gültig 15.06.2020 – 11.10.2020	<p>Ab 15. Juni 2020 ist der Regelbetrieb in Krippe, Kindergarten und Hort nicht mehr beschränkt.</p> <p>Alle Rechtsansprüche gemäß § 1 KitaG sind grundsätzlich wie vor dem 18. März 2020 zu erfüllen.</p> <p>Der Mindestabstand von 1,5m entfällt im Bereich der Kinderbetreuung. Es wird empfohlen, zwischen den Kita-Fachkräften sowie zu den Eltern auch weiterhin das Abstandsgebot einzuhalten.</p> <p>Organisation der Kinderbetreuung Für Kindertagesstätten sind die Bestimmungen der Betriebserlaubnis hinsichtlich der Raumnutzung einzuhalten.</p> <p>Entscheidender als die Gruppengröße ist eine - soweit möglich - Gruppenkonstanz, um infektionsrelevante Durchmischungen mit der Folge übergroßer Kontaktketten zu vermeiden. Deshalb sollten in den Kindertageseinrichtungen offene und teiloffene Konzepte nur</p>

Übersicht erweiterte Notbetreuung/ eingeschränkter Regelbetrieb in den Bundesländern

Stand: 21.09.2020



Deutsches Studentenwerk



GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

	<p>angewendet werden, wenn eine Dokumentation der Gruppenmitglieder für eine mögliche Nachverfolgung von Kontaktpersonen durchgeführt wird. Bei der Gruppenarbeit ist auf eine feste pädagogische Bezugspersonen mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten. Die Gruppen sind gemäß den räumlichen Gegebenheiten möglichst festen Räumen zuzuordnen. Bei kleinen Kindertagesstätten kann die gesamte Kita eine Gruppe bilden.</p> <p>Kinder können zu definierten Betreuungszeiten oder im Hinblick auf vorhandene Räumlichkeiten zusammengefasst werden. Dabei kann es zur Auflösung bisheriger Gruppenstrukturen kommen.</p> <p>Die Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Betreuer ist tagaktuell zu dokumentieren (Namen der Kinder und der Betreuungszeiten, Namen der Betreuer und der Einsatzzeiten).</p> <p>Schulen ab 10. August 2020 wieder im Regelbetrieb:</p> <p>Alle Schülerinnen und Schüler gehen wieder zur Schule (Präsenzunterricht) und werden auf Grundlage der Stundentafel bzw. des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet. Den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund eines erhöhten Risikos die Schule nicht besuchen können, werden Unterrichtsangebote für das Lernen von Zuhause gemacht (Distanzunterricht).</p> <p>https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html</p> <p>Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020, geändert durch Verordnung vom 03. September 2020, tritt am 15. Juni 2020 in Kraft und außer Kraft am 11. Oktober 2020</p> <p>Hygieneplan für Kitas, inklusive Umgangsregeln bei Auftreten von Krankheitszeichen und Ablaufschema, Stand 11.08.2020</p> <p>Ergänzende aktualisierte Hinweise zu den Empfehlungen: Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen und Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplangemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz)</p> <p>Pressemitteilung zum Umgang mit Erkältungssymptomen vom 06.08.2020</p> <p>Zur Teststrategie des Landes Brandenburg, Stand 31.07.2020</p>
<p>Bremen gültig ab 16.09.2020 – 16.10.2020</p>	<p>Öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege sowie Spielhaus-Treffs und Selbsthilfespielkreise können eine Betreuung und Förderung unter Einhaltung der folgenden Punkte anbieten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Einrichtungen haben ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 der Coronaverordnung zu erstellen und zu berücksichtigen, dass an Stelle der Einhaltung der Abstandsregeln die Einhaltung des Kohortenprinzips zu gewährleisten ist. Im Konzept ist zudem festzulegen, wie Besucherströme räumlich oder zeitlich entflochten werden können.

- Die Betreuung findet in festen Kohorten statt. Fachkräfte sollen, soweit es der Dienstbetrieb zulässt, nur in einer Kohorte eingesetzt werden. Eine Kohorte soll höchstens 60 Kinder umfassen. Die Kohorten sind im Innen- und Außenbereich zu trennen. Die Namen der betreuten Kinder sind tagesaktuell in Listenform zu erfassen.
- Für alle im laufenden Kita-Jahr angemeldeten Kinder wird der vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang angeboten, soweit die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes gewährleistet werden kann und die personellen Ressourcen und das aktuelle Infektionsgeschehen dies erlauben. Müssen Betreuungszeiten aus den in Satz 1 genannten Gründen reduziert werden, sind Kinder, die zur Abwehr einer Gefährdung im Sinne des § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder in besonderen Härtefällen aufgenommen worden sind; davon ausgenommen. Näheres regeln die Stadtgemeinden.
- Angebote Dritter oder Anlagen, die außerhalb der in Absatz 1 genannten Einrichtungen gelegen sind, etwa Museen, Spielplätze oder Botanische Gärten, können in den jeweiligen Kohorten wahrgenommen oder genutzt werden, sofern größere Ansammlungen vermieden werden können. Hierfür gelten gegebenenfalls die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln. Sofern das Angebot in einer Einrichtung stattfindet, hat die Einrichtung ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 der Coronaverordnung aufzustellen.
- Angebote Dritter in öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege können stattfinden, sofern dafür separate Räume vorgesehen sind

Konzept für das kommende Schuljahr:

- Ziel des Schul-Konzeptes ist es, möglichst viel Normalität und einen Regelbetrieb unter den Auflagen des Hygieneplans zu erreichen. Dabei bleibt das Vier-Säulen-Modell mit Präsenzunterricht, Distanzunterricht, Förderung und Betreuung bestehen.

<https://www.bildung.bremen.de/start-1459>

<https://bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.237989.de>

[Pressemitteilung zum Start in's neue Kitajahr 2020/2021](#) - Kohorten-Prinzip auch für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, vom 25.08.2020

Auf dieser [Seite](#) finden Sie im Rahmen der Prozessbeschreibung - Ablaufplan in der Kita bei Bekanntwerden eines Positivfalls ein Fließschema zum Umgang mit Covid-19 in Kitas, Stand 02.09.2020

Auf dieser [Seite](#) finden Sie ein Infoschreiben für Schulen zu den Themen Datenschutz, Mund-Nasen-Bedeckung, EDV-Fragen, Hygieneplan der Länder, Reaktionsstufenplan und Verfahren bei Corona-(Verdachts-)Fällen, Stand 03.09.2020

[Drittes Rahmenkonzept der Freien Hansestadt Bremen \(Land\) für Angebote der Kindertagesförderung und Kindertagespflege im Kita-Jahr 2020/21](#) vom 13.07.2020

	<p>Presseerklärung zur Erklärung der Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Mitarbeitenden-Vertretungen Kita Bremen und BEK verabschiedet, vom 10.07.2020</p> <p>Siebzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-COV-2 (Siebzehnte Coronaverordnung) vom 15.09.2020, tritt am 16.09.2020 in Kraft und mit Ablauf des 16.10. 2020 außer Kraft</p> <p>Aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen vom 15.07.2020</p>
<p>Hamburg gültig 06.08.2020 – 30.11.2020</p>	<p>Aufnahme Regelbetrieb ab 06.08.2020 Das weiterhin auf niedrigem Niveau bestehende Infektionsgeschehen erlaubt die Aufnahme des Regelbetriebes in den Kitas und den Kindertagespflegestellen ab dem 6. August 2020. Der Regelbetrieb ist aufgrund der bestehenden Infektionslage unter besonderen hygienischen Anforderungen durchzuführen. Im Regelbetrieb stehen die Angebote der Kindertagesbetreuung wieder allen Kindern zur Verfügung, die Anspruch auf Betreuung nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz und einen Kita-Gutschein haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bring-und Abholsituation ist so zu gestalten, dass Kontakte möglichst reduziert werden. So sollten die Kinder möglichst von nur einer Person gebracht oder abgeholt werden. Nach Möglichkeit sollen die Kitas Übergabebereiche schaffen. • Die Kinder sollen nach Möglichkeit in festen Betreuungskonstellationen betreut werden. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen (z.B. Früh-und Spätdienst) ist möglich. Während der Kita-Schließungszeiten ist auch eine kitaübergreifende Betreuung möglich. • Die Anwesenheit von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung sind täglich zu erfassen und zu dokumentieren, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. • Ausflüge von Kitas mit Übernachtung sind weiterhin untersagt. • Ausflüge in der näheren Umgebung und auf Spielplätze sind möglich, soweit sie nicht durch eine Ausgangsbeschränkung untersagt sind. • Elternteile, die die Eingewöhnungsphase in der Kita begleiten, müssen insbesondere über die Hygieneregeln der Kita aufgeklärt werden. • Die Elternarbeit soll wieder vollumfänglich stattfinden. Elternabende oder Elternversammlungen sind unter den beschriebenen Rahmenbedingungen durchzuführen (Maskenpflicht in der Kita). <p>https://www.hamburg.de/kindertagesbetreuung-allgemein/13701524/coronavirus-elterninfo/</p> <p>Umgang mit Krankheits-bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen, Stand 07.08.2020</p> <p>Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen–Fassung III vom 23.07.2020</p> <p>FAQ zu Corona-Testung in Hamburg</p>

	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) gültig ab 15.09.2020 – 30.11.2020</p>
<p>Hessen gültig 06.07.2020 – 31.10.2020</p>	<p>Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen in Kitas ab 6. Juli 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ab dem 6. Juli 2020 wird das Betretungsverbot für die Kindertagesstätten grundsätzlich aufgehoben. Es gilt lediglich weiterhin für Kinder und Personal mit COVID-19-Krankheitssymptomen. Allen Trägern der hessischen Kitas wird so die Wiederaufnahme des Regelbetriebs ermöglicht. Mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebes endet die Notbetreuung bzw. der eingeschränkte Regelbetrieb. • Mit dem Regelbetrieb erfolgt die Aufnahme der vertraglich oder satzungsgemäß betreuten Kinder auf der Grundlage des SGB VIII. Hierfür gelten grundsätzlich die Rahmenbedingungen gemäß Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch. Es handelt sich jedoch um einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. <p>Elternbrief zum Regelbetrieb ab 06.07.2020 vom 18.06.2020</p> <p>https://soziales.hessen.de/kita-regelbetrieb-seit-dem-6-juli</p> <p>Hygieneempfehlungen zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13.08.2020</p> <p>Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020, Stand 17.08.2020, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft</p> <p>Informationen zur Testung von Fachpersonal</p> <p>Informationen zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen</p>
<p>Mecklenburg- Vorpommern gültig 01.08.2020 – 31.12.2020</p>	<p>Kita-Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zum 1. August 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ab dem 1. August 2020 wird allen Kindern die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht. • Es gilt der Förderumfang nach § 7 KiföG M-V ohne zeitliche Einschränkungen. Kinder mit einem Anspruch auf Ganztagsförderung können wieder eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden beanspruchen und Kinder mit einem Teilzeitplatz in einem Umfang von 30 Wochenstunden. • Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen dürfen offene und teiloffene Angebote in den Kindertageseinrichtungen nur in voneinander getrennten, konstanten Teilbereichen mit bis zu 100 Kindern und mit konstantem pädagogischen Personal erfolgen.

Übersicht erweiterte Notbetreuung/ eingeschränkter Regelbetrieb in den Bundesländern

Stand: 21.09.2020



Deutsches Studentenwerk



GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

- In begründeten Einzelfällen können die Träger der Kindertageseinrichtungen vom durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abweichen.
- Elternabende und Elternversammlungen sind möglich. Elterngespräche sollten möglichst telefonisch erfolgen. Die im Zeitraum vom 15.08.2020 bis zum 15.09.2020 stattfindenden Elternratswahlen können durchgeführt werden. Es wird empfohlen, dass nur ein Elternteil teilnimmt. Die allgemeinen Abstandsregeln sowie die geltenden Regelungen nach der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern sind zu beachten. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation
 - zur Zusammensetzung der Gruppen, ggf. der Wahrnehmung von offenen und teiloffenen Angeboten durch die Kinder (Namen der Kinder),
 - der anwesenden Beschäftigten in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie
 - über die Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern bzw. Bevollmächtigte in Bring-und Abholzeit) zu führen.

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kindertagesf%C3%B6rderung/>

[FAQ zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen](#) in der Kindertagesförderung ab dem 1. August 2020, Stand 03.09.2020

[Informationsblatt über die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus für die Eltern](#) von Kindern in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 19.08.2020

[Informationsblatt über die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus für Fachkräfte](#) in der Kindertagesförderung und Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 19.08.2020

[Fließschema Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen](#) und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE), Stand 21.07.2020

[Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V](#) im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ab 04. September 2020, Stand 03. September 2020

[Presseerklärung](#) zu Corona-Testungen für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen vom 24.07.2020

[Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2](#) (Corona-Kindertagesförderungsverordnung –Corona-KiföVOM-V) vom 14. Juli 2020, geändert am 30. Juli 2020, gültig ab 01.08.2020, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft

Niedersachsen
gültig

Ab 1. August 2020 ‚Regelbetrieb in Zeiten von Corona‘

01.08.2020 – 30.09.2020	<p>Für die Kindergärten, Krippen und Horte gilt ab dem 01.08.2020 wieder der ‚Regelbetrieb in Zeiten von Corona‘. ‚Regelbetrieb in Zeiten von Corona‘ bedeutet, dass alle Kinder ein Betreuungsangebot in der Kindertageseinrichtung bekommen, mit der sie einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben. Der Betreuungsumfang entspricht grundsätzlich dem der Regelbetreuung vor der Ausbreitung des Coronavirus. Eine Begrenzung der Betreuung auf einige Stunden am Tag und/oder einzelne Tage in der Woche ist mit diesem Grundsatz nicht mehr zu vereinbaren. Neben den jeweils abgeschlossenen Betreuungsverträgen sind die Vorgaben des § 24 SGB VIII sowie des § 12 KiTaG zu beachten. Es kann allenfalls aufgrund konkreter Personalausfälle, die nicht kompensiert werden können, im konkreten Einzelfall zu Abweichungen kommen.</p> <p>Das Gebot der strikten Trennung der Gruppen innerhalb des Gebäudes und auch auf dem Außengelände der Kindertageseinrichtungen kann aufgehoben werden. Es ist den Trägern der Einrichtungen und den Einrichtungsleitungen jedoch möglich, eigenverantwortlich an der Trennung der Gruppen festzuhalten.</p> <p>Offene und teiloffene Betreuungskonzepte sind wieder zulässig und können umgesetzt werden.</p> <p>Dürfen erkrankte Kinder in die Betreuung kommen?</p> <p>Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass ein Kind fieberfrei zur Einrichtung geht und in den letzten 14 Tagen keine Kontakte zu an COVID-19-erkrankten oder SARS-CoV-2-positiv getesteten Personen hatte. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Kindertageseinrichtung besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie).</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. <p>Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Kindertageseinrichtung ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Corona-Test) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit<ul style="list-style-type: none">• Fieber ab 38,5°C oder• akutem, unerwartet aufgetreten Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder• anhaltendem starken Husten, der nicht durch eine Vorerkrankung erklärbar ist,sollte bitte unbedingt ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.
-------------------------	--

	<p>Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf Corona durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedermöglichkeit zum Besuch der Kindertageseinrichtung zu beachten sind.</p> <p>Ein tägliches „prophylaktisches“ Fiebermessen der Kinder in der Kindertageseinrichtung ist nicht zielführend. Jedenfalls aber wäre vorab eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Besser ist es, ggf. im konkreten Verdachtsfall Fieber zu messen, die Erziehungsberechtigten zu informieren und das Kind bei Anzeichen für eine schwere Infektion abholen zu lassen.</p> <p>Gibt es eine Covid-19-Teststrategie von Seiten des Landes?</p> <p>Das Land hat eine Covid-19-Teststrategie aufgelegt und diese um Präventivtests für Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen erweitert. In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Zahl von 35 Fällen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einem Zeitraum von sieben Tagen überschritten wird, werden den Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen präventive Tests auf Covid-19 angeboten. Weitere Informationen können über die örtlichen Gesundheitsämter erfragt werden.</p> <p>Fragen und Antworten zum eingeschränkten Betrieb an Kindertageseinrichtungen</p> <p>Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung), vom 10.07.2020, zuletzt geändert am 10.09.2020, tritt am 12.09.2020 in Kraft und am 30.09.2020 außer Kraft</p> <p>Schaubild zum Umgang mit Erkältungssymptomen für Eltern und Kita-Leitungen finden Sie auf dieser Seite.</p> <p>Stufenplan „Neuer Alltag in Niedersachsen“, zuletzt aktualisiert am 06.07.2020</p> <p>Leitfaden: KiTa in Corona- Zeiten 2.0, Stand 24.07.2020</p> <p>Impuls- und Ideenpapier - Teilhabe aller Kinder am pädagogischen Alltag von Kita und Kindertagespflege in Corona-Zeiten, Stand September 2020</p>
<p>Nordrhein- Westfalen gültig 12.08.2020 – 30.09.2020</p>	<p>Ab dem 17. August 2020 erfolgt die Rückkehr in den Regelbetrieb für alle Kinder.</p> <p>In den Schulen soll mit dem Beginn des neuen Schuljahres am 12. August der Regelbetrieb aufgenommen werden.</p> <p>Aktuelle Informationen für die Kindertagesbetreuung</p> <p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) in der ab 16.09.2020 gültigen Fassung, tritt mit Ablauf 30.09.2020 außer Kraft</p>

	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab 01. September 2020 gültigen Fassung, gültig bis 15.09.2020</p> <p>Informationen zur Aufnahme des Regelbetriebs in der Kindertagesbetreuung vom 28.07.2020</p> <p>Empfehlungen für die Kindertagesbetreuung im Regelbetrieb in Zeiten der Pandemie gültig vom 28.07.2020, gültig ab 17. August 2020</p> <p>Empfehlungen zum Umgang mit Krankheitssymptomen vom 28.07.2020</p> <p>Anschreiben Freiwillige Testungen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflegepersonen vom 28.07.2020</p>
<p>Rheinland-Pfalz gültig 01.08.2020 – 31.10.2020</p>	<p>Rückkehr zum vollständigen Regelbetrieb für KiTas ab 1. August 2020 bzw. nach den Schließzeiten der Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mit Eintritt in den Regelbetrieb gelten wieder – und zwar ohne Einschränkung – die rechtlichen Regelungen des SGB VIII, des KitaG und der LVOKitaG• Eltern haben wieder Anspruch auf die rechtlich vorgegebenen und vereinbarten Betreuungsumfänge. Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.• Eingewöhnungen finden in gewohnter Weise entsprechend der frei werdenden Platzkapazitäten und dem grundsätzlich konzeptionell festgeschriebenen Prozedere statt.• Maßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die Organisationsstruktur des Regelbetriebs oder eine Einschränkung in den rechtlichen Anspruch von Eltern bedingen, sind nicht weiter geboten. Die Vorgabe der Festlegung auf geschlossene Betreuungssettings und feste Gruppen, wie im eingeschränkten Regelbetrieb nach den Leitlinien vom 20. Mai 2020 umgesetzt, entfällt. Ein Festhalten an festen Gruppen ist unter Berücksichtigung der Reduzierung der Infektionsgefahr ggf. sinnvoll und möglich. Die nähere Ausgestaltung klären die Träger mit allen Beteiligungen vor Ort. <p>Die Förderung und Betreuung in Kindertagespflegestellen unterliegt keinen allgemeinen Beschränkungen, denn die Kindertagespflegestellen waren von der Entscheidung über die Schließung der Kindertagesstätten von Beginn an nicht erfasst.</p> <p>Schulen kehren zu Beginn des neuen Schuljahres zu einem regulären Unterricht in den Schulen zurück.</p> <p>Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, tritt am 16.09.2020 in Kraft und mit Ablauf 31.10.2020 außer Kraft</p> <p>https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/faqs-kita/</p> <p>Leitlinien in Zeiten von Corona – Kindertagesbetreuung im Übergang zum Regelbetrieb vom 10.07.2020</p>

	<p>Ergänzende Hinweise zur Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in Zeiten von Corona vom 29.07.2020</p> <p>Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020 gültig</p> <p>Merkblatt Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz, Stand 13.08.2020</p> <p>Schreiben zu Kostenlosen Corona-Tests für Personal in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz vom 14.08.2020</p> <p>Schreiben zu Kostenlosen Corona-Tests für Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz vom 21.08.2020</p>
<p>Saarland gültig ab 21.09.2020 – 04.10.2020</p>	<p>Ab dem 1. August öffnen die saarländischen Kindertageseinrichtungen (KiTa's) im vollständigen Regelbetrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb findet wieder in vollem Umfang statt. • Die Betriebserlaubnis der Einrichtung – in der die Zahl der Kinder in den Gruppen und die Mindeststärke des Fachpersonals entsprechend der vorgehaltenen Öffnungszeiten für die KiTa festgelegt sind – hat damit wieder ihre uneingeschränkte Gültigkeit. Ab dem 1. August beziehungsweise nach dem Ende der jeweiligen Schließzeit werden die Kindertageseinrichtungen die Betreuungsplätze zur Verfügung stellen, die nach Maßgabe der Betriebserlaubnis sowie entsprechend Hygieneempfehlungen zur Verfügung gestellt werden können. • Das bisher geltende Prinzip der festen Gruppe wird im Regelbetrieb geöffnet, sodass zu den Betreuungsrandzeiten am frühen Morgen und späten Nachmittag gemischte Gruppen gebildet werden können. • Gruppenübergreifende pädagogische Angebote sind ebenfalls wieder möglich. • Erziehungsberechtigte dürfen die Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen wieder betreten, auch die Integrationsförderkräfte (Afl-Förderkräfte) sowie sonstige Unterstützungskräfte dürfen regulär tätig sein. • Kinder können wieder in die KiTa gebracht und von dort abgeholt werden, so wie dies vor der Schließung der Kitas möglich war. Das Bringen und Abholen soll aber so gestaltet werden, dass persönliche Kontakte möglichst reduziert werden, die Regelungen zum Abstandhalten sollen beachtet werden. Beim Bringen und Abholen sollen sowohl Erziehungsberechtigte als auch das Personal MNB tragen. Die Aufenthaltsdauer der Erziehungsberechtigten in der KiTa soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Übergabe des Kindes durch die Erziehungsberechtigten sollte möglichst an der Tür zum Gruppenraum erfolgen. • Eingewöhnungen können im KiTa-Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen stattfinden. Das Kind soll in Anwesenheit einer oder eines Erziehungsberechtigten und eine*r Erzieher*in in einem Gruppenraum oder einem separaten Raum eingewöhnt werden. Das Berliner bzw. Münchener Eingewöhnungsmodell kann wieder mit den entsprechenden Phasen umgesetzt werden. Das Tragen einer MNB wird dabei empfohlen. Auch parallele Eingewöhnungen – d.h. die gleichzeitige Eingewöhnung mehrerer Kinder – in einer KiTa sind möglich.

	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit dem Personal der Einrichtung zum Informationsaustausch sind wieder möglich. Auch kann das Personal mit den Erziehungsberechtigten Entwicklungsgespräche und Rücksprachen im Zusammenhang der direkten pädagogischen Arbeit durchführen. <p>FAQ zu Schule und Kita, Stand 17.09.2020</p> <p>Informationen zu den geltenden Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen, Stand 06.08.2020</p> <p>Interimsempfehlungen zum Vorgehen beim Auftreten von banalen respiratorischen Erkrankungen vom 31.07.2020</p> <p>Medieninfo zu den Regelungen für Kinder mit Erkältungssymptomen vom 31.07.2020</p> <p>Medieninfo zur Teststrategie vom 17.07.2020</p> <p>Teststrategie Saarland SARS-CoV-2, Stand 15.07.2020</p> <p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 17. September 2020, tritt am 21. September 2020 in Kraft und am 4. Oktober 2020 außer Kraft</p>
<p>Sachsen gültig 18.07. – 21.02.2021</p>	<p>Der Regelbetrieb unter Corona-Schutzmaßnahmen ist für Kinderkrippen, Kindergärten und die Kindertagespflege wieder möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebot der strikten Trennung der Gruppen innerhalb des Gebäudes und auch auf dem Gelände der Kindertageseinrichtungen kann aufgehoben werden. Um die Rückkehr in den Regelbetrieb zu erleichtern und einen abrupten Übergang zu vermeiden, kann für eine Übergangszeit die Gruppenstruktur beibehalten werden. • Offene und teiloffene Betreuungskonzepte sind wieder zulässig und können umgesetzt werden. • In den Kindertageseinrichtungen sind Veranstaltungen wie Elternabende, Elterngespräche, Gremiensitzungen, Fachberatung, ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen oder Vorsorgeangebote sowie sonstige Veranstaltungen, die der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung entsprechen, wieder zulässig. • Einrichtungsbezogene Veranstaltungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und eines ausreichenden Abstandes zwischen den Beteiligten auf dem Einrichtungsgelände mit Zustimmung der Einrichtungsleitung gestattet. • Die Entscheidung über darüberhinausgehende Angebote für die Kinder obliegt der Leitung der Einrichtung und erfolgt gemäß der pädagogischen Konzeption und der Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen. • Jede einzelne Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle muss ein auf die COVID-19-Situation ausgerichtetes Hygienekonzept (gemäß Rahmenhygieneplan) aufstellen und einhalten. • Einrichtungsfremden Personen, insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigten oder andere zum Abholen Berechtigten, ist das Betreten der Einrichtung gestattet. Sie sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes in Gebäuden der Einrichtung und auf

dem übrigen Einrichtungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen zu wahren.

- Eltern sind verpflichtet, täglich gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären, dass ihr Kind kein typisches Symptom der Krankheit Covid-19 (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder allgemeines Krankheitsgefühl) aufweist. Wird die Erklärung nicht vorgelegt, wird das Kind an diesem Tag nicht in Betreuung genommen.
- Der Zugang zu Schulen und Kitas ist Personen nicht gestattet, die nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist oder innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten. Gleiches gilt nun auch für Personen, die sich in den vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keinen negativen Corona-Test vorlegen können.

Ist auch eine Corona-Testung von Personal in Pflege- und Betreuungseinrichtungen möglich?

Seit 31. August können sich ausgewählte Berufsgruppen ohne Symptome nach Reiserückkehr aus dem Inland vor Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit einmalig kostenlos auf das Corona-Virus testen lassen. Das Urlaubsende darf nicht länger als 72 Stunden zurückliegen. Das Angebot gilt für in Sachsen beschäftigtes Personal in stationären und ambulanten Pflege- und Betreuungseinrichtungen

- in Kindertageseinrichtungen
- in der Kindertagespflege
- in der Eingliederungshilfe
- in der Kinder- und Jugendhilfe und
- in der Schulsozialarbeit

Die Regelung ist zunächst bis zum 30. September 2020 geplant. Der Freistaat Sachsen übernimmt die Kosten für den Test im Rahmen der Testkonzeption. Für die Testung sollen die oben genannten Personen einen Termin bei ihrem Arzt, primär bei ihrem Haus- bzw. HNO-Arzt vereinbaren. Diesem müssen sie einen Berechtigungsschein vorlegen.

[Informationsseite](#) für Eltern, Schüler Lehrkräfte und Erzieher

[FAQ Infektionsschutz](#) in Kita und Schule

[Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen](#) - Empfehlung für Eltern, Stand 16.09.2020

[Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie](#), vom 13.08.2020, gültig vom 31.08.2020 – 21.02.2021

[Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen](#)

<p>Sachsen-Anhalt gültig 17.09.2020 – 18.11.2020</p>	<p>Ab dem 27. August 2020 erfolgt die Betreuung in Kindertageseinrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 7. SARS-CoV-2-EindV im Regelbetrieb:</p> <p>Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen kann damit wieder so erfolgen, wie vor dem 15. März 2020. Offene und teiloffene Konzepte sind ebenso wie Sammelgruppen wieder zugelassen.</p> <p>Das Infektionsschutzgesetz ist weiterhin zu beachten, ebenso die „Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Bezug auf Corona zum Schutz von Kindern und Beschäftigten des Landesjugendamtes und des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt“ (im Folgenden: Hygienemaßnahmen für Kitas) in der Fassung vom 21. August 2020, soweit dieser Erlass nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>Jede Kindertageseinrichtung muss über einen aktuellen Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG verfügen und anwenden.</p> <p>Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion dürfen auch weiterhin nicht aufgenommen werden. Zeigen Kinder mit SARS-CoV-2-Erkrankungen einhergehende Krankheitssymptome, insbesondere Fieber in Kombination mit trockenem Husten dürfen sie die Einrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Abklärung der gesundheitlichen Beschwerden ist den Eltern in diesem Fall dringend zu empfehlen.</p> <p>Eine Einrichtung grundsätzlich besuchen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis 3 Jahre mit typischer laufender Nase ohne weitere Krankheitszeichen, • Kinder ab 3 Jahren mit einer leichten banalen Erkältung, die kein Fieber, kein Krankheitsgefühl und insbesondere keinen trockenen Husten haben. <p><u>Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt</u> vom 15. September 2020, tritt am 17. September 2020 in Kraft, tritt mit Ablauf des 18. November 2020 außer Kraft</p> <p><u>Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration:</u> Wiederaufnahme des Regelbetriebs in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt unter Bedingungen der Pandemie vom 21. August 2020, tritt am 27. August in Kraft</p> <p><u>Hygienemaßnahmen für Kitas</u> vom 21. August 2020</p> <p><u>https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/ingeschraenkter-regelbetrieb-in-kindertageseinrichtungen/</u></p>
<p>Schleswig-Holstein gültig 29.06.2020 – 04.10.2020</p>	<p>Seit dem 29.06.2020 gilt flächendeckend in allen Kitas der Regelbetrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich können wieder alle Kinder in dem gewohnten Umfang in den Kitas betreut werden. • Dennoch sind auch weiterhin in den Kitas die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Kontakte zwischen einzelnen Gruppen möglichst zu verringern und ein Ansteckungsrisiko zu vermeiden. In Einzelfällen sind daher auch im Regelbetrieb vorübergehende Einschränkungen in der Betreuung – z.B. auf Grund von Personalengpässen – nicht auszuschließen.

Übersicht erweiterte Notbetreuung/ eingeschränkter Regelbetrieb in den Bundesländern

Stand: 21.09.2020



Deutsches Studentenwerk

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

	<p>Seit dem 8. Juni gelten die entsprechenden Vorgaben verbindlich für alle Kitas (= Phase 3 Stufe 2):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gruppengröße von in der Regel bis zu 15 Kindern.▪ Alle Kinder mit heilpädagogischem bzw. Sprachförderbedarf sowie Vorschulkinder werden täglich bzw. entsprechend des jeweiligen Betreuungsbedarfes im Rahmen der Öffnungszeiten der Kita betreut.▪ Alle übrigen Kinder werden grundsätzlich tage- oder wochenweise im Wechsel betreut.▪ Die Notbetreuung wird fortgesetzt. <p>https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Kita.html</p> <p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, verkündet am 1. September 2020, tritt in Kraft ab 2. September 2020, tritt mit Ablauf des 04.10.2020 außer Kraft</p> <p>Phasenmodell zum Hochfahren der Kita-Betreuung in Schleswig-Holstein, Stand: 27.05.2020</p> <p>Handlungshilfe für Arbeitgeber zu Arbeitsschutzmaßnahmen in Kitas im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 11.08.2020</p> <p>Empfehlung Krankheitszeichen – darf mein Kind in die Kita oder Schule, aktualisiert am 26.08.2020</p>
<p>Thüringen gültig 31.08.2020. – 14.02.2021</p>	<p>Ab dem 31. August 2020 erfolgt Rückkehr zu einem Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung und in den Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none">• In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen erhalten alle Kinder und Jugendlichen das volle Betreuungs- und Unterrichtsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend. Es gelten zusätzlich vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen. <p>Aktuelles zur Lage an Thüringens Kindergärten, Stand 21.09.2020</p> <p>Informationen zum Schuljahr 2020/ 2021 – Schule und Kindergartenbetrieb unter Pandemiebedingungen</p> <p>Informationen zur Testung des pädagogischen Personals vom 17.08.2020</p> <p>Stufenkonzept "Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen" für das Kita- und Schuljahr 2020/21, Stand 27.07.2020</p> <p>Anlage 1 zum Stufenkonzept: Kinderbetreuung, Stand 23.07.2020</p> <p>Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO), gilt ab 31.08.2020, tritt mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft</p>